

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Ortsgemeinde Auen

am 28.10.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Auen vom 23.05.1992

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Benutzungsgebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten

- | | | |
|--|-------------------|-----------------------------|
| a) Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren
(1 Grabstelle) | bisher: 50,-- DM | künftig: <u>25,-- EURO</u> |
| b) Reihengrab für Personen über 5 Jahren
(1 Grabstelle) | bisher: 200,-- DM | künftig: <u>125,-- EURO</u> |
| c) Reihen-Doppelgrab (Familiengrab) | bisher: 400,-- DM | künftig: <u>250,-- EURO</u> |

2. Benutzung der Leichenhalle

bisher: 20,-- DM künftig: 12,-- EURO

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Familiengrab

bisher: 100,-- DM künftig: 60,-- EURO

Artikel 2

Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Auen vom 20.11.1999

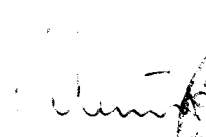
In § 6 Abs. 4 wird die Angabe 20,- DM durch die Angabe 10,- Euro ersetzt.

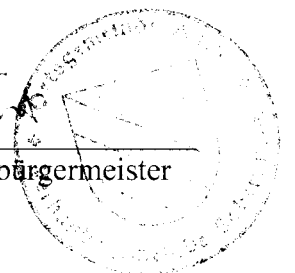
Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Auen, den 28.10.2001


Christ, Ortsbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.